



Beitschrift

für

Civil-Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

C. G. Pfugt

in Berlin.

Inland.

Stadtschwarzegraph.

Sitzung vom 19. Juni.

Der Bergolde Carl Friedrich August Julius Staudinger, 31 Jahre alt, zur Zeit Strafgefangener in der Anstalt zu Hammelsburg, ist der wiederholten Urkundenfälschung angeklagt. Der Angeklagte ist bereits bestraft: 1) im Jahre 1850 wegen Diebstahls mit 2jähriger Einstellung in einer Strafsection, 2) im Jahre 1853 durch kriegsgerichtliches Urteil mit 4 Jahren Gefängnis wegen Entweichung von der Strafhaft, einfachen Diebstahls, Betruges, unbefugten Trugs einer Bauchschriften-Uniform und Beilegung falscher Namen, des Adels und der Würde eines preuß. Ingenieuroffiziers.

In der Anstalt zu Hammelsburg ist es den Gefangenen gestattet, einen von der Direction festzusetzenden Theil ihres Überverdienstes zum Ankauf von Viciaalien zu verwenden. Hierbei findet folgendes Verfahren statt. In dem Bureau des Strafanstalts-Inspectors Snehlage wird am Ende jeder Woche mit Benutzung eines gedruckten Schemas eine Liste aufgestellt, welche in erster Colonne ein alphmetisches Verzeichniß sämtlicher Gefangenen, in einer zweiten die den betreffenden Gefangenen für die nächste Woche zum Ankauf von Viciaalien bewilligte Summe enthält. Nachdem diese Summen durch den Director der Anstalt, Oberst Parke, genehmigt sind, wird die Liste dem Küchenaufseher Heinz übergeben, der die Gefangenen vernimmt, wie viel und welche Viciaalien sie verlangen, und die Forderung jedes Einzelnen mit Bleistift in die betreffende Colonne einträgt. Alsdann geht die Liste an Snehlage zurück, in dessen Bureau Staudinger damit beschäftigt wurde, die Bleistiftnotizen des Heinz mit Linie nachzumalen, die feststehenden Preise auszuwerfen und zu summieren. Hierach erfolgt die Lieferung der verlangten Viciaalien durch den Heinz, welcher nach Beendigung des Geschäfts die Liste mit einem Quittungsvermerk, lautend:

Den richtigen Empfang vorbenannter Viciaalien und deren Verabgabung an die betreffenden Gefangenen bescheinigt Heinz, "Aufsichter" versteht und an Snehlage zurückliefert.

Auf Grund dieser Liste erfolgen dann durch den Strafgefangenen, Buchdruckereibesitzer Schlesinger, die Eintragungen in die Geldabrechnungsbücher der Gefangenen und in das Manual des Inspectors Snehlage. Zu beiden bilden die von Heinz quittierten Listen die Beläge über die wirklich erfolgte Verabreitung der Viciaalien an die Gefangenen.

Der Angeklagte hat sich geständig, zweimal einer Fälschung in den zu List und Abrechnungsbüchern schuldig gemacht.

Am 14. Februar hat er in die Liste auf Conto des Strafgef. Löffler, für d. n. darauf die Summe von 1 Sgr. 9 Pf. zum Ankauf von Pfeffer und zwei Dingen notirt, was noch 1/2 Pfund Schmalz à 1/2 Sgr. als bestellt eingetragen und dann den Löffler verordnet, das Schmalz in Empfang zu nehmen und ihm zu geben, was dieser auch gethan. Es wurden also, obwohl für Löffler nur 1 Sgr. 9 Pf. für Lebensmittel bewilligt waren, an denselben Lebensmittel für 6 Sgr. 3 Pf. verabfolgt. Diese 6 Sgr. 3 Pf.

Berlin, Sonnabend den 20. Juni.

wurden dann in das Geldabrechnungsbuch des Löffler durch Schlesinger eingetragen.

Hierach fälschte Staudinger die Viciaalienliste in der Art, daß er den Betrag über 1/2 Pf. Schmalz zu 4 1/2 Sgr. ausdrückte und in der Hauptsumme bei dem Conto des Löffler durch Correctur aus 6 Sgr. 3 Pf. — 1 Sgr. 9 Pf. machte, außerdem fälschte er das Geldabrechnungsbuch des Löffler dahin, daß er unter dem 14. Febr. die Summe 6 Sgr. 3 Pf. durch Correctur und Rastur in 1 Sgr. 9 Pf. abänderte.

Während anderseits die Gesamtsumme aller gelieferten Konsumtionsien in der betreffenden Liste unverändert blieb, bewirkten diese Fälschungen, daß die in letzterer enthaltenen 4 1/2 Sgr. für 1/2 Pfund Schmalz als aus der Anstaltskasse verausgabt, dagegen von dem Überverdienst des Löffler nicht abgeschrieben, also schließlich der Anstaltskasse entzogen werden.

In gleicher Weise verfuhr Staudinger bei der Viciaalienliste vom 21. Februar, indem er auf das Conto des Löffler 1 Pfund Butter zu 8 Sgr., des Wahan 1/2 Pfund Schmalz zu 4 1/2 Sgr., die diese bei Heinze nicht bestellt hatten, eintrug, durch die mit ihm im Einverständniß handelnden Gefangenen Löffler und Wahan auf Grund der Liste abholen und sich einhändiglich ließ, dann aber, nachdem die diesfälligen Eintragungen aus der Viciaalienliste in die Geldabrechnungsbücher des L. und W. übertragen waren, sie aus beiderlei Controle durch Rastur wieder entfernte, dagegen in der Viciaalienliste die Hauptsumme der letzten Colonne, in welche die Geldbeträge mit 8 Sgr. und 4 1/2 Sgr. eingerechnet waren, unverändert ließ.

Der Angeklagte wiederholte im Audienztermin sein unumwundenes Geständniß. Da in Bezug auf mißdernde Umstände Staatsanwaltschaft, Bertheidigung und Gerichtshof einig waren, so wurde ohne Zuziehung der Geschworenen das Urteil gesetzt und der Angeklagte zu 4 Monaten Gefängnis und einer Geldbuße von 15 Thlr. verurtheilt.

Über eine zweite heut verhandelte Anklage gegen den Kaufmann Franz Bernhard Lehmann wegen Urkundenfälschung, die mit dessen Freisprechung endete, müssen wir den Bericht für die nächste Nr. aufsparen, da die Verhandlung erst Nachmittags zum Schluss gelangte.

Zweite Deposition.

Sitzung vom 18. und 19. Juni.

Der Seifenfabrikant Franz Theodor Stöhr ist des Betrages angeklagt. Derselbe kaufte längere Zeit hindurch von dem Schlächtermeister Siebig beträchtliche Quantitäten Kalb, welche der Lebzezt vertrauensvoll von Stöhr gekauft, ohne sich selbst von ihrem Gewicht durch Abwiegen genaue Kenntniß verschafft zu haben. Es fiel dem Siebig auf, daß bei der Beurteilung durch Stöhr sich häufig ein geringeres Gewicht, als er geliefert zu haben glaubte, herausstellte.

Durch das Zeugnis eines früheren Gesellen des Stöhr, Namens Wöpke, ist festgestellt, daß sich Stöhr beim Wiegen des von Siebig ihm zugehandelten Kalbs missverständlich mehrfach einer unrichtigen Wage bedient hat. Wöpke hat nämlich eidlich bekannt, daß er selbst mehrere Male auf Besuch seines Meisters unten an die Schale der Wage, wenn

Das Gesetz aufrechterhaltet,
Gerechtigkeit aufrechterhält.Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.Inserate:
pro Seite 1 1/2 Sgr. für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Fraudis' Verlag)
Spreevaldebrücke Nr. 1.

Kalg zum Abwiegen geschickt war, 2 Gewichte, eins von 6 und das andere von 11 Pfund, habe anhängen müssen. Da gegen die Glaubwürdigkeit des Wöpke kein Bedenken obhutete, erklärte der Gerichtshof den Angekl. in Gemäßheit des §. 243 des Neuen Strafgesetzbuchs (wonach diese Art des Betrugs im Gefangenish nicht unter 3 Monaten geahndet werden soll), für schuldig des wissenschaftlichen Gebrauchs einer unrichtigen Wage, und verurtheilte ihn zu 6 Monaten Gefängnis, einer Geldbuße von 200 Thlr. und einer einzjähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Kreisschwurgericht in Potsdam.

Als ein trauriges Beispiel der gegenwärtigen sozialen Zustände mag es zu betrachten sein, daß bei dem hierigen Gerichte seit drei Jahren die vierte Anklage wegen Tötung verhandelt wurde. Gestern und die vermittelte Wundarzt Megger wurden wegen Mordes hingerichtet, der Knecht Müller wegen Totschlag, zu lebenswürgerger Arreststrafe verurtheilt und die gegenwärtige Anklage, welche man wohl als die gräßlichste bezeichnen kann, ist gegen die verehrte Büdner Jo st. geb. Schellhase, 52 Jahr alt, und deren 22 Jahr alte Tochter Caroline Jo st., beide aus Glindow bei Potsdam, gerichtet, gegen Letztere wegen Raubmord und gegen Letztere wegen wissenschaftlicher Hülfeleistung bei der That.

Die Anklage enthält hierüber im Wesentlichen Folgendes:

Am 1. Dechr. 1856 Morgens 4 Uhr ging der Büdner Ahlburg zu Glindow auf Arbeit und ließ seine 74 Jahr alte Mutter, im Bett liegend, zurück. Die Fensterladen waren geschlossen, die Stuben- und Haustür dagegen standen offen. Ein Feuerzeug ließ er auf dem Tische stehen, damit, wenn seine Mutter erwachte, sie sich Licht anzünden könne. Bei seiner Rückkehr Abends 8 Uhr, fand er seine Mutter tot im Bett liegend, ein Fenster stand offen, das Feuerzeug stand nicht mehr auf dem Tische, sondern auf dem Kaminsims. Mit Hülfe zweier Frauen und seines Nachbarts Jost (des Chemannes der Verbrecherin) brachte er die Leiche in die Nebenkammer, wo sie von der Frau Beck gewaschen wurde. Man bemerkte zwar Blut am Munde, Hemde und Halsstück, hatte aber noch keinen Verdacht auf ein etwa begangenes Verbrechen.

An demselben Abend bemerkte aber der Büdner Ahlburg, daß die unter dem Tische stehende kleine Lade, worin sich 14 Thaler in Zweithalerstückchen befanden, verbrochen und daß Geld herausgenommen war. Aus einer weiteren größeren Lade waren, ohne daß Spuren einer äußeren Gewalt bemerkte wurden, zwei Enden Reinewand und ein Umschlagetuch weggenommen worden.

Am 2. Dechr. mache er hier von Anzeige, und bei der gerichtlichen Besichtigung fand man, außer den früher schon wahrgenommenen Blutspränen am Gesicht, Hände und Halstuch der Verkörperten, noch einen Blutspratz im Deckel des Kopftuchs, während der andere Gipsel, sowie das Hemd auf dem Rücken, am unteren Ende, lehmartige Spuren von Schmutz an sich trugen.

Bei der Section der Leiche fand man am Kopfe, am Gesicht, am Halse, an den Schultern, Armen, Händen, Gürteln und am Rücken zahlreiche Handab-